

SATZUNG

TCN – Tennisclub Neunkirchen am Brand

Stand: 20. März 2019

Änderung: Neunkirchen, den 18. März 2008, § 4, Ehrenamtspauschale

Änderung: Neunkirchen, den 16. März 2016, Einfügung in § 9, Vorstand, Ergänzung des Vorstandes durch einen Kommunikations- und Medienbeauftragten

Änderung: Neunkirchen, den 15. Mai 2017, Einfügung von

§ 13, Haftungsbeschränkung und

§ 14 Datenschutz und Ergänzung in

§ 9 Absatz 7“das gilt nur im Innenverhältnis“

Redaktionelle Änderungen am 28.02.2018 in §§ 8, 10, 13,

Änderung: Neunkirchen, den 20. März 2019,

Ersatz des vorhandenen Textes des § 14 Datenschutz

in Anpassung an die neue DSGVO

Tennisclub Neunkirchen am Brand e.V.

Schellenberger Weg

91077 Neunkirchen

Internet: www.tc-neunkirchen.de

Email: info@tc-neunkirchen.de

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TCN – Tennisclub Neunkirchen am Brand e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Forchheim eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Verwaltung in Neunkirchen am Brand.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbandes e.V. (BTV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Wettkampfsports mit der Teilnahme an den Mannschaftswettkämpfen der Punktspielrunden sowie durch Förderung des Breitensports und geselliger Veranstaltungen. Der Verein sorgt für die Bereitstellung und Instandhaltung der notwendigen Sportanlagen und des Vereinsheims.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine etwaigen Überschussanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Abs. 1 vorgegebenen Rahmens erfolgen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter a) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder b) gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung nach Ziffer(3) über eine zu vergütende Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Darüber hinaus können Mitglieder des Vorstands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Tätigkeit vom Verein eine pauschale Aufwandsentschädigung von max. 500,-€ pro Jahr im Sinne von Ziffer (3)b erhalten. Der Beschluss hierüber erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (6) Mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind auch alle Aufwendungen des Ehrenamtlichen im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein abgegolten. Ein weitergehender Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB ist damit ausgeschlossen.

§ 5

Erwerb und Art der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit

einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand grundsätzlich vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres möglich.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich am Spielbetrieb im Verein nicht aktiv beteiligen, den Verein aber durch Zahlung des Beitrages unterstützen und fördern. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich bei gleichzeitiger Übernahme aller Verpflichtungen eines aktiven Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
- (6) Zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit ein Mitglied ernannt werden, das sich besondere Verdienste um den Verein und den Tennissport erworben hat.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens am 31.12. des laufenden Jahres vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Sports, die Interessen und Ziele des

Vereins sowie der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich beschädigt. Über den Ausschluss entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe per eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (4) Ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes ist zulässig bei rückständiger Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Einen Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf es in diesen Fällen nicht.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Neumitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit der Zahlungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch Umlagen oder sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Sonderfällen, insbesondere zur Förderung des Leistungssports, Ausnahmen von der Beitragspflicht zuzulassen. Der Beschluss hierüber erfordert Einstimmigkeit.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Breitensportwart
 - Schriftführer
 - Pressewart
 - Kommunikations- und Medienbeauftragter
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Mitglied des Vorstands innerhalb einer Amtszeit von seinem Amt zurück oder wird es durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben, so bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch führt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der nach Satzung Neuwahlen anstehen. Der Beschluss über die Amtsenthebung erfordert eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In den Vorstand wählbar sind aktive und passive Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail nach Bedarf einberufen werden. Auf

Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung abzuhalten. Eine Tagesordnung soll vorab mitgeteilt werden.

- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 8 Abs. 1 beschlussfähig und entscheidet, sofern satzungsmäßig keine andere Regelung getroffen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.
- (6) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach außen im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister jeder für sich alleine berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister die Vertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nach dessen Weisung oder – falls dies nicht möglich ist - nur mit gegenseitiger Zustimmung wahrnehmen. Der Schatzmeister zeichnet bis zu einer vom Vorstand betragsmäßig festgelegten Höhe selbständig.
- (7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit nicht mehr als 250,- € belasten, sind der 1. und 2. Vorstand selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften über 250,-€ bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Das gilt nur im Innenverhältnis. Für Verträge, die unbewegliches Vermögen betreffen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit erforderlich.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Beisitzer zur Vorstandschaft zu bestellen. Beisitzer können insbesondere für die Aufgabenbereiche Vereinsverwaltung sowie gesellige Veranstaltungen ernannt werden.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbständig

vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres abgehalten werden und ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunkts von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens vier Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen, die nicht in § 9 Abs. 9 genannt sind, bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks erfordern dagegen eine 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, grundsätzlich offen. Eine schriftliche und geheime Abstimmung hat aber zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt oder bei Neuwahlen, wenn mehr als ein Vorschlag gemacht worden ist.

- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung der jährlich vorzulegenden Berichte des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Haushaltsplans. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und von diesem zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Einsicht in die Niederschriften zu nehmen.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung vor der Entlastung des Vorstandes berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres und umfasst die Rechnungsunterlagen sowie den Vergleich der Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsansätzen.

§ 12

Förderkreise

- (1) Mit Genehmigung des Vorstandes können Förderkreise im Verein gebildet werden.
- (2) Die Leitung des Förderkreises muss durch ein Vorstandsmitglied oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vereins erfolgen.

§ 13

Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Mandatsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14

Datenschutz

Zur Erfüllung aller aus der DSGVO (= Datenschutzgrundverordnung) und dem BDSG (=Bundesdatenschutzgesetz) resultierenden Anforderungen zum Datenschutz, verfährt der Verein wie in der jeweils aktuellen Fassung der Datenschutzerklärung beschrieben. Diese aktuelle Fassung steht auf der Vereins-Homepage zum Download bereit oder kann per Brief, Mail, Telefon oder durch persönliche Aufforderung auch bei der Vorstandschaft jederzeit angefordert werden. Zudem befindet sich ein ausgedrucktes Exemplar im Clubheim zur Einsicht.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit einer Mehrheit von 3/4 der Auflösung zustimmen. Die Einberufung hat vier Wochen vor dieser Versammlung zu erfolgen.
- (2) Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer 3/4 Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, in der Versammlung werden andere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (4) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Neunkirchen am

Brand oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Kindergartenbereich zu verwenden.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 29. März 2006 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Satzung der Mitgliederversammlung in der Fassung vom 20.11.1984 einschließlich aller weiteren bis zur obigen Versammlung beschlossenen Nachträge und Änderungen.
- (3) Die neue Satzung stimmt durch Anpassung an die Mustersatzung des BLSV mit den in der Abgabenordnung festgelegten Kriterien für die Gemeinnützigkeit überein und wurde dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorgelegt.

Neunkirchen, den 29.03.2006

Änderung: Neunkirchen, den 18. März 2008, § 4, Ehrenamtszuschale

Änderung: Neunkirchen, den 9. März 2012, Einfügung § 13, Haftungsbeschränkung und § 14

Datenschutz

Änderung: Neunkirchen, den 16. März 2016, Einfügung in § 9, Vorstand, Ergänzung des

Vorstandes durch einen Kommunikations- und Medienbeauftragten

Änderung: Neunkirchen, den 20. März 2019,

Ersatz des vorhandenen Textes des § 14 Datenschutz

in Anpassung an die neue DSGVO

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer